

Herrn Bezirksverordneten  
Henrik Hornecker

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung Pan-  
kow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister



### **Kleine Anfrage 0552-IX**

über

#### **Brand in der ASOG-Unterkunft an der Kreuzung Bahnhofstraße/Blankenburger Weg/Pankstraße in Französisch Buchholz**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Am Montag, dem 20.02.2023, wurde durch Medienberichte bekannt, dass es bereits am 25.01.2023 einen Brand in der ASOG-Unterkunft an der Kreuzung Bahnhofstraße/Blankenburger Weg/Pankstraße in Französisch Buchholz gab, die hauptsächlich von geflüchteten Menschen bewohnt wird. Des Weiteren kam an die Öffentlichkeit, dass eine der Bewohnerinnen der ASOG-Unterkunft zum Brandzeitpunkt wahrscheinlich in Folge des Brandes am 10.02.2023 verstorben ist. Laut der Berichterstattung der Presse gehe die Polizei mittlerweile von Brandstiftung als Brandursache aus. Vor diesem Hintergrund frage ich das Bezirksamt:

1. Wann erhielt das Bezirksamt erstmalig Kenntnis vom Brand in der besagten ASOG-Unterkunft?

Das Bezirksamt wurde während der BVV-Sitzung am 25.01.23 (Brandnacht) informiert.

2. Welche Maßnahmen hat das Bezirksamt daraufhin ergriffen?

Das Bezirksamt informierte sofort die zuständige soziale Wohnhilfe und sorgte dafür, dass die Bewohner:innen im Wege der Amtshilfe durch das LAF untergebracht wurden. Das

LAF entschied, die Unterbringung in Tegel vorzunehmen. Später wurden weitere Maßnahmen angeboten, siehe dazu die Antwort zu Ziffer 12.

3. Mit welcher Begründung wurde die ASOG-Unterkunft nur wenige Tage nach dem Brand wieder in Betrieb genommen und mit welcher Begründung wurden die vormaligen Bewohnerinnen und Bewohner dort wieder einquartiert?

In den Wohnungen gab es keine Brand- und/oder Wasserschäden, da der Brand ausschließlich den Treppenflur betraf. Bei einer Ortsbegehung bestätigte die Bauaufsicht, dass das Mehrfamilienhaus bewohnbar und dass das Treppenhaus benutzbar ist. Dass die Bewohner:innen wieder in diese Einrichtung einquartiert wurden, erfolgte auf deren Wunsch. Es handelt sich hier um Appartements mit eigener Küche und Bad, statt um Plätze in einer Gemeinschaftsunterkunft, in der Küche und Bad von vielen sich unbekanntem Menschen geteilt werden. Dadurch ist das vom Gewerbetreibenden als ASOG Unterkunft betriebene Mehrfamilienhaus an der Kreuzung Bahnhofstraße/Blankenburger Weg/Pankstraße in Französisch Buchholz gerade für Familien mit Kindern sehr attraktiv. Insbesondere Familien mit mehreren Kindern haben es in Pankow schwer, eine bezahlbare Wohnung zu finden, weshalb sie zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit in ASOG-Einrichtungen (Gemeinschaftsunterkünften oder den sehr seltenen Appartements) unterkommen. Die soziale Wohnhilfe erstattet dem Gewerbetreibenden dafür die Kosten.

4. Wann erhielt das Bezirksamt erstmalig Kenntnis über den Tod der wahrscheinlich in Folge des Brandes verstorbenen Bewohnerin der besagten ASOG-Unterkunft?

Siehe Antwort auf Frage 12

5. Ist dem Bezirksamt bekannt, ob weitere Bewohnerinnen und Bewohner beim Brand zu Schaden gekommen sind?

Das Bezirksamt hat keine Kenntnis von weiteren Personenschäden.

6. Wie groß ist der Sachschaden an der ASOG-Unterkunft?

Betroffen ist das Treppenhaus mit Brand- und Rußschäden. In eine Wohnung Familie zog - aufgrund der geöffneten Wohnungstür - Qualm, so dass dort auch Rußschäden beseitigt und Möbel ausgetauscht sowie Kleidungsstücke ersetzt wurden.

7. Wann werden die durch den Brand entstandenen Schäden an der ASOG-Unterkunft behoben sein?

Die Sanierung des Treppenflurs konnte erst in der 15. Kalenderwoche beginnen, da die Freigabe durch die Versicherung nicht früher vorlag. Die Sanierung dauert ca. 6 Wochen.

8. Lagen dem Bezirksamt im Vorhinein Informationen vor, die eine erhöhte Bedrohungslage der ASOG-Unterkunft nahelegten? Wenn ja: Welche Informationen waren das und welche Maßnahmen hat das Bezirksamt als Reaktion darauf ergriffen?

Es war keine erhöhte Bedrohungslage bekannt. Zur Frage ob Brandstiftung als Brandursache in Frage kommt, hat das Bezirksamt keine Kenntnis. Die Polizei hat ermittelt, informiert aber nicht über Ermittlungsergebnisse.

9. Wurden in der ASOG-Unterkunft die Vorschriften über Brandsicherheit und Brandschutz eingehalten?

Der Brandschutz wurde im Rahmen der Baugenehmigung im Jahr 2017 überprüft. Entsprechende Nachweise liegen vor. In jeder Wohneinheit befinden sich gesetzlich vorgeschriebene Brandmelder.

10. Welches Amt bzw. welche Ämter waren bzw. sind für die Bewohnerinnen und Bewohner der ASOG-Unterkunft zuständig?

Alle 12 Berliner Bezirke greifen auf alle ASOG-Einrichtungen zurück, die sich in Berlin befinden und erstatten den Betreibern die Kosten; so ist es auch in der Bahnhofstrasse 15 in Französisch-Buchholz.

11. Welches Amt/welche Ämter ist/sind zuständig für die Überprüfung der Einhaltung der Standards in der ASOG-Einrichtung? Unterliegen die Unterkünfte einer Aufsicht? Wenn ja, welches Amt ist für die Aufsicht zuständig?

Die Prüfung der Mindeststandards in den Pankower vertragsfreien Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe erfolgt durch die Heimbegehung des Pankower Sozialamtes. Weiterer Aufsicht unterliegen die Einrichtung nicht.

12. Wurde den Bewohnerinnen und Bewohnern, besonders der Familie der verstorbenen Bewohnerin, nach dem Brand Beratung, insbesondere psychosoziale Beratung, angeboten? Wenn ja, von wem?

Das Bezirksamt hat Beratung angeboten.

Der Pankower Datenschutzbeauftragte teilt mit: „Die Fragen beziehen sich auf Inhalte, die unmittelbar einen Bezug zum Datenschutz haben. Datenschutz ist der Schutz personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind solche, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. Datenschutz kommt dann nicht zum Tragen, wenn die erfragten Informationen keinerlei Rückschlüsse auf die Identität der konkret betroffenen Personen ziehen lassen. Vereinzelt Daten wie Vornamen, Aufenthaltsort (Frauenhaus), Alter etc. können in ihrer Gesamtheit zur Identifikation der betroffenen Person führen. Vorliegend ist eine Identifizierbarkeit gegeben, da die Unterkunft der Familie bekannt ist und somit eine Verbindung zur Familie hergestellt werden kann. Jede Auskunft stellt demnach eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der betroffenen Familie dar.“

Ausgehend von der Identifizierbarkeit stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die Fragen des Bezirksverordneten beantwortet werden dürfen. Der Begriff "personenbezogene Daten" ist weit zu verstehen. Er ist nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen über die in Rede stehenden Personen (BGH, Urteil vom 15.06.2021, Az. VI ZR 576/19). Diesen Maßstab zugrunde gelegt, zielen sämtliche Fragen auf die Übermittlung personenbezogener Daten der betroffenen Familie ab. Selbst Auskünfte über Vater und Mutter der Kinder sind

personenbezogene Daten der Kinder, soweit sie unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihnen stehen.

Die Übermittlung von Sozialdaten, d.h. von personenbezogenen Daten, die von einer in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) genannten Stelle (hierzu gehören auch das Jugendamt, Sozialamt etc.) im Hinblick auf die im Sozialgesetzbuch geregelten Aufgaben verarbeitet werden, ist grundsätzlich verboten. Der Sozialdatenschutz ist sehr viel umfassender, als der in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelte Datenschutz. Die Verarbeitung (hierzu gehört auch die Übermittlung) von Sozialdaten ist danach nur zulässig, wenn ein Gesetz die Verarbeitung ausdrücklich vorsieht. Die §§ 67a ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) regeln, unter welchen Voraussetzungen Sozialdaten verarbeitet werden dürfen. Für die Kinder- und Jugendhilfe gelten zusätzlich die Vorschriften der §§ 62 ff. SGB VIII. Nach § 64 Abs. 1 SGB VIII dürfen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Sozialdaten grundsätzlich nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind. Insofern scheidet eine Übermittlung der Daten des Jugendamtes zum Zwecke der Veröffentlichung im Rahmen von Kleinen Anfragen grundsätzlich aus. Grund für diese restriktive Vorschrift ist die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen.

Dies alles gilt umso mehr für Gesundheitsdaten (psychische Betreuung etc.). Denn diese unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht! Schon die Beantwortung der Frage, ob eine psychische Betreuung stattgefunden hat, ist eine unzulässige Datenweitergabe. Allgemeine Auskünfte, die keine Schlüsse auf Sozial- und Gesundheitsdaten eines Betroffenen zulassen, unterliegen hingegen nicht dem Datenverarbeitungsverbot. So erachte ich beispielsweise die Antwort, dass eine Beratung vom Bezirksamt angeboten wurde, für noch vertretbar. Alle darüber hinaus gehenden Antworten dürften unzulässig sein.

Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn die Familie dem Bezirksamt ausdrücklich die Einwilligung zur Veröffentlichung dieser Informationen erteilt hat. Dann bliebe jedoch noch die Frage, ob die Beantwortung der Fragen den Datenschutzrechten Dritter entgegensteht.“

13. In der Vergangenheit finanzierte das Bezirksamt aufsuchende Sozialarbeit durch den Träger Horizonte, um der fehlenden Sozialbetreuung in ASOG-Einrichtungen zu begegnen. Existiert diese aufsuchende Sozialarbeit noch und wurde sie zur Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner nach dem Brand eingesetzt?

Das Bezirksamt finanziert weiterhin einen Träger, der mit der aufsuchenden Sozialarbeit in vertragsfreien Einrichtungen beauftragt ist. Seit Beginn des Jahres 2022 nimmt diese Aufgabe die Berliner Help Stiftung wahr. Momentan bietet die Help Stiftung regelmäßige Sprechstunden in folgenden vertragsfreien Einrichtungen an: Vita Domus, Schönhauser Allee 103, Storkower Str. 118/118a, ABAS Soziales Wohnen Storkower Str. 114, Romain-Rolland-Str. 131, Am Sandhaus. Bei diesen Unterkünften handelt es sich um Unterkünfte, die Bedarf angemeldet haben bzw. den Wunsch geäußert haben, mit der Help Stiftung zusammen zu arbeiten. Bei den weiteren vertragsfreien Einrichtungen im Bezirk, von denen die Mitarbeiter:innen der Help Stiftung Kenntnis haben, fahren sie in regelmäßigen

Abständen vorbei und versuchen eine erneute Kontaktaufnahme und legen Flyer aus. Auch bei dem Betreiber der Bahnhofstr. 15 sind die Mitarbeiter:innen der Stiftung vorstellig geworden, haben ihr Angebot dargestellt und Flyer hinterlassen. Der Geschäftsführer sagte, er werde das Angebot an die Bewohnenden weiterleiten.

14. Aus welchen Gründen wurde der zuständige Ausschuss für Soziales, Senior\*innen und Gesundheit der Bezirksverordnetenversammlung Pankow von Berlin über den Brand nicht informiert?

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Senior\*innen und Gesundheit am 9.2.2023 (die erste nach der Brandnacht) hatte das Bezirksamt keine Kenntnis von einem Todesfall im Zusammenhang mit dem Brand. In der zweiten Ausschusssitzung nach der Brandnacht, am 20.4.2023, werden wir erneut berichten.

15. Ist den Antworten aus Sicht des Bezirksamts noch etwas hinzuzufügen?

Nein.



Dr. Cordelia Koch